

# Jugendcenter 4You der Stadt Deggendorf

## Hygiene- und Schutzkonzept zur Vermeidung von COVID-19-Infektionen

Dieses Konzept basiert auf folgenden Grundlagen und wird regelmäßig auf die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben angepasst:

- Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021
- Hinweise des Bayerischen Jugendrings zum Umgang mit Coronavirus – Stand 03.09.2021, 11 Uhr

Das vorliegende Hygienekonzept dient dazu, das Infektionsrisiko mit dem COVID-19 Virus in der Einrichtung zu minimieren und soll dazu beitragen, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Es dient dem Schutz der Besucher der Einrichtung und des Personals. Dieses Konzept ist den durchführenden Betreuungspersonen bekannt zu geben, ebenso den Besuchern.

Die Umsetzung des Hygienekonzeptes bei der Durchführung ist zu dokumentieren.

Am 02.09.2021 ist die 14. BayIfSMV in Kraft getreten.

Die 14. BayIfSMV hat eine grundlegend andere Systematik als die bisherigen Verordnungen. Insbesondere spielt die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner:innen innerhalb von 7-Tagen (7-Tage-Inzidenz) praktisch keine Rolle mehr. Maßgeblich ist jetzt die landesweite (!) Hospitalisierung (coronabedingte Krankenhauseinweisungen und Intensivbettenbelegung) bzw. die sog. Krankenhausampel. Wenn diese ein bestimmtes Maß erreicht (gelb, rot), werden zusätzliche Maßnahmen getroffen (vgl. §§ 16, 17 der 14. BayIfSMV).

Zudem existieren in der 14. BayIfSMV gegenüber der 13. BayIfSMV kaum noch Sonderregelungen. Das führt zwar mit Blick auf die Maskenpflicht punktuell zu mehr Beschränkungen. Auf der anderen Seite fallen aber die Personenobergrenzen praktisch gänzlich weg und die Regelungen werden einfacher. Aktuell ist die Ampel auf „grün“. Es gelten die unten beschriebenen Beschränkungen.

### **Zusammengefasst gilt ab dem 2. September 2021 in Bayern:**

Maskenpflicht drinnen (§ 2 der 14. BayIfSMV):

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche (z. B. ÖPNV), Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske**. Freiwillig kann aber auch weiterhin eine FFP2-Maske getragen werden (wenn die Krankenhausampel „gelb“ ist, dann sind FFP2-Masken wieder zwingend – s. u.)
- Draußen gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht.

Ab einer Inzidenz von 35 gilt die „3G-Regel“ drinnen (§ 3 der 14. BayIfSMV):

- Der Zugang zu geschlossenen Räumen ist bei einer 7-Tage-Inzidenz im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt von über 35 (nur hier ist wegen der Absprachen auf Bundesebene die 7-Tage-Inzidenz noch relevant) nur mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) erlaubt.
- Einschlägige Ausnahmen hiervon gibt es für die Jugendarbeit nicht, da alle Veranstaltungen bzw. Angebote der außerschulischen Bildung erfasst sind.
- Wichtig für die Jugendarbeit: Getesteten Personen stehen Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder sowie Schüler:innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch schon in den laufenden Sommerferien), gleich.
- Im Übrigen gibt es für den Testnachweis verschiedene Möglichkeiten:
  - Ein PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
  - Ein PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Keine Personenobergrenzen:

- Die Personenobergrenzen für private Kontakte und kleinere Veranstaltungen wurden aufgehoben.

Krankenhausampel (§§ 16, 17 der 14. BayIfSMV):

- Alle oben dargestellten Regelungen gelten für den (aktuellen) Fall, dass die Krankenhausampel „grün“ ist.
- Wenn es zu erhöhten coronabedingten Krankenhauseinweisungen kommt (gelb) oder weiter zu einer erhöhten Intensivbettenbelegung (rot), dann ergreift die Staatsregierung weitere Maßnahmen – beispielsweise wieder generelle FFP2-Maskenpflicht. Dies wird dann aber zusätzlich öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 3 der 14. BayIfSMV – geimpft, genesen, getestet - 3G

(1) <sup>1</sup>Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu

außerschulischen Bildungsangeboten und Freizeiteinrichtungen

vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesen- oder Testnachweise verpflichtet.

Im Rahmen der Abs. 1 und 2 ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder

(5) Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
3. noch nicht eingeschulte Kinder.

## 1. Allgemein gültige Hygienestandards

Von allen Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, ist zwingend einzuhalten:

- Mindestabstand von 1,5 Meter
- Tragen einer Mund-Nase-Maske im Innenbereich
- Beachtung der Husten- und Niesetikette (Armbeuge oder Taschentuch)
- regelmäßiges Händewaschen bzw. -desinfizieren
- Sanitärräume dürfen nur von einer Person alleine benutzt werden
- Jeglicher Körperkontakt (Umarmen, Händeschütteln...) ist zu vermeiden

## 2. Besucher

- Von Besuch und Angebot der Einrichtung sind Personen mit Erkältungssymptomen ausgeschlossen. Ebenso dürfen Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen nicht teilnehmen
- Vor dem Besuch bzw. der Teilnahme werden die Kinder und Jugendlichen hierzu befragt
- Um die Kontaktpersonen im Falle einer Infektion ermitteln zu können, werden Kontaktdaten (Vor- und Nachname und Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) und Datum sowie Zeitraum des Aufenthalts erfasst, um sie auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermitteln zu können. Diese Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt und anschließend vernichtet werden
- Die Besucher sind über die Datenerhebung zu informieren

- Unverzüglich nach dem Betreten der Einrichtung haben sich die Besucher die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren
- Bei bewusster Nichteinhaltung der geltenden Regeln ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die betreffende Person muss die Einrichtung bzw. das Angebot unverzüglich verlassen

### 3. Innenbereich der Einrichtung

- Die Räume sind an allen Öffnungstagen von einer Fachkraft zu reinigen
- Kontakt- und Schmierflächen wie z. B. Türklinken, Tische, Stuhllehnen etc. sind bei Bedarf von den Mitarbeitern auch während der Öffnungszeiten regelmäßig zu reinigen/desinfizieren – dazu werden im Technikraum die entsprechenden Reinigungsmittel bereitgestellt
- Schwer zu reinigende Ausstattungen (Kissen/Decken etc.) sind aus den Räumen zu entfernen
- Jede Stunde sind die Räume durch einen Mitarbeiter für mindestens 10 Minuten zu lüften (Querlüftung)
- Bei einem Raumwechsel einer Gruppe ist ebenfalls kräftig zu lüften
- Sogenannte „Coronaregeln“, die eine erforderliche Orientierung für den Besuch im Jugendcenter 4You bieten, werden im Eingangsbereich für alle sichtbar angebracht und mit Piktogrammen unterstützt

### 4. Außenbereich der Einrichtung

- Auch im Außenbereich gilt der Mindestabstand von 1,5 Meter

### 5. Angebote

- Bei Sportangeboten ist das jeweils aktuelle Rahmenkonzept Sport des Staatsministeriums des Innern für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege zu beachten
- Bei der Bereitstellung von jeglichen Materialien und Spielen (Stiften, Computer, Sport- und Spielgeräten, Werkzeug, Tischtennisschläger, Bastelutensilien etc.) ist darauf zu achten, dass diese nicht ohne vorherige Desinfektion benutzt werden dürfen
- Materialien sollten möglichst nicht getauscht werden. Das gemeinsame Verwenden von Gegenständen ist zu vermeiden. Ggf. sind diese regelmäßig zu desinfizieren

### 6. Essen und Trinken

- Die Ausgabe von Lebensmitteln beschränkt sich auf verpackte Lebensmittel und Getränke
- Der Konsum ist nur an den ausgewiesenen Plätzen in der Einrichtung erlaubt
- Für die Zeit des Verzehrs darf an diesen Plätzen die Mund-Nase-Maske abgenommen werden

- Es gilt auch hier der Mindestabstand von 1,5 Meter
- Die Plätze sind nach jedem „Gast“ zu reinigen und zu desinfizieren
- Nur die Mitarbeiter haben Zutritt zur Küche

## 7. Personal

- Personal und ehrenamtlich Tätige haben eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Sie sind verpflichtet sich an das Hygienekonzept zu halten
- Im Rahmen der pädagogischen Arbeit ist auch an die Eigenverantwortung der Besucher zu appellieren
- Die Verantwortung obliegt den örtlichen Trägern

Stand: 16. September 2021

Formular zur Datenerfassung im offenen Betrieb des Jugendcenters 4You zur Verfolgung der Infektionskette im Falle einer Corona Infektion.

Die nachfolgenden Daten werden ausschließlich zur Nachverfolgung einer Infektionskette im Falle einer Infektion einer Person im Hause mit Corona verwendet. Die persönlichen Daten werden nur erfasst und nicht gespeichert. Bei Nichtauftreten einer Infektion werden die Daten nach 4 Wochen vernichtet. Diese Daten werden auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt.

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

oder E-Mail: \_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich, dass ich zum Zeitpunkt des Besuches nicht an Corona typischen Symptomen: z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall.... erkrankt bin. Ebenfalls bestätige ich, dass ich mich in den letzten 14 Tagen in keinem Risikogebiet aufgehalten habe und keinen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatte. Zudem ermächtige ich das Jugendcenter 4You zur Erhebung und Aufbewahrung meiner Daten zur Nachverfolgbarkeit infolge des Corona Virus.

Deggendorf, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Besucher

Ankunft: \_\_\_\_\_

Verlassen: \_\_\_\_\_

Ankunft: \_\_\_\_\_

Verlassen: \_\_\_\_\_

Ankunft: \_\_\_\_\_

Verlassen: \_\_\_\_\_

\_\_\_ Schülernachweis

\_\_\_ Geimpft

\_\_\_ Genesen

\_\_\_ Getestet

Liebe Eltern, liebe Erziehungsbeauftragte,

das Jugendcenter 4You hat ab dem 17. Juni 2021 wieder geöffnet.

Wir haben diverse Vorkehrungen getroffen, um das Risiko einer weiteren Verbreitung von Covid-19 zu minimieren.

Um Ihr Kind und uns vor einer weiteren Ausbreitung von Covid-19 zu schützen, dokumentieren wir den Aufenthalt Ihres Kindes bei uns. Dazu notieren wir Name und Anschrift. Ebenso benötigen wir entweder die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse, sowie den Nachweis eines Schulbesuches oder die 3G Regeln. Wir schreiben auch auf, an welchem Tag Ihr Kind wie lange bei uns in der Einrichtung war.

So können wir Ihr Kind bzw. Sie im Fall der Fälle informieren, wenn es während seines Aufenthalts bei uns mit einer infizierten Person Kontakt hatte. Sollte bei Ihrem Kind eine Infektion festgestellt werden, können wir entsprechend die anderen Personen über die Gefährdung informieren. Wir bitten Sie uns in diesem Fall umgehend zu informieren. Der Name Ihres Kindes wird in diesem Fall nicht genannt. Wir werden außerdem das Gesundheitsamt in einem Infektionsfall unterrichten und die Besucherdaten weitergeben.

Erkrankt jemand aus unserem Team, kann es auch unter bestimmten Umständen erforderlich sein, Informationen an die zuständige Berufsgenossenschaft weiterzugeben, damit gegebenenfalls ein Versicherungsfall festgestellt und Leistungen erbracht werden können.

Die Daten Ihres Kindes werden spätestens nach 1 Monat gelöscht. Rechtsgrundlage für die Dokumentation ist der Art. 6 Abs. 1 lit. f) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ihnen steht das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Wichtig ist, dass Ihr Kind bei Krankheitssymptomen wie beispielsweise Fieber das Jugendcenter 4You nicht besuchen darf. Ein Besuch ist auch nicht möglich, wenn ihr Kind sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat oder mit einer positiv getesteten Person Kontakt hatte.

Wenn Sie Fragen haben oder sich über die Einrichtung informieren möchten, stehen wir Ihnen gerne unter Telefon 0991-33552 oder [info@4you-deggendorf.de](mailto:info@4you-deggendorf.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Loibl Leiterin des Jugendcenters 4You

und das gesamte 4You Team